

An alle Landeshauptmänner sowie an die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
(im Wege der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:
Bezirksverwaltungsbehörden
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
IT-Dienstleister

per E-Mail

Geschäftszahl: 2024-0.010.702

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB

Vernichtung der Unterlagen zu den Volksbegehren im Eintragungszeitraum III/2023; Vernichtung betreffend abgelaufene Volksbegehren; Eintragungszeitraum 11.-18. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezugnahme auf die Administration von Volksbegehren wird mitgeteilt:

1. Vernichtung von Unterlagen für Volksbegehren im Eintragungszeitraum III/2023

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird darüber informiert, dass die Ergebnisse der drei Volksbegehren im „Eintragungszeitraum III/2023“ von 6. bis 13. November 2023 nunmehr unanfechtbar feststehen (§§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG). Es handelt sich hierbei um die Volksbegehren mit folgenden Kurzbezeichnungen:

- Volksbegehren „Gerechtigkeit den Pflegekräften!“ (Registrierungsnummer: 007/2022)
- Volksbegehren „COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren“ (Registrierungsnummer: 003/2022)

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Vivienne Sperrer
Sachbearbeiter/in

vivienne.sperrer@bmi.gv.at
01/53126 90 5214
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

- Volksbegehren „Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“ (Registrierungsnummer: 019/2022)

Für diese drei Volksbegehren haben die Gemeinden daher sämtliche unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“ sowie „Eintragung“, gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc., unverzüglich zu vernichten (§§ 5 Abs. 2 und 11 Abs. 2 VoBeG).

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden die Registrierungen der oben genannten Volksbegehren im Zentralen Wählerregister sowie die Vermerke über Unterstützungserklärungen und Eintragungen unwiderruflich gelöscht (§ 17 Abs. 3 VoBeG).

2. Vernichtung von Unterlagen abgelaufener Volksbegehren

Für die folgenden Volksbegehren (angeführt mit der jeweiligen Kurzbezeichnung und in alphabetischer Reihenfolge) wurden innerhalb der vorgegebenen Fristen von den jeweiligen Bevollmächtigten keine Einleitungsanträge gestellt:

- Volksbegehren „ANTI-EU-VOLKSBEGEHREN“ (Registrierungsnummer: 045/2022)
- Volksbegehren „Arbeitsmarktöffnung für EU-Kandidatenstaaten“ (Registrierungsnummer: 051/2022)
- Volksbegehren „BELLEN MUSS WEG“ (Registrierungsnummer: 020/2022)
- Volksbegehren „BRUNO KREISKY - Neutralitätsvolksbegehren“ (Registrierungsnummer: 031/2022)
- Volksbegehren „Bundespräsidentenwahl: faires Wahlrecht“ (Registrierungsnummer: 041/2022)
- Volksbegehren „Cannabis legalisieren!“ (Registrierungsnummer: 008/2022)
- Volksbegehren „Catcalling strafbar machen“ (Registrierungsnummer: 050/2022)
- Volksbegehren „Digitalisierungs-Volksbegehren“ (Registrierungsnummer: 021/2022)
- Volksbegehren „FRIEDENSVOLKSBEGEHREN“ (Registrierungsnummer: 027/2022)
- Volksbegehren „Ja USA FTA“ (Registrierungsnummer: 055/2022)
- Volksbegehren „Kein WHO/EU-Gesundheitsdiktat!“ (Registrierungsnummer: 024/2022)

- Volksbegehren „KEINE 2G-KLASSENGESELLSCHAFT“ (Registrierungsnummer: 018/2022)
- Volksbegehren „Keine Impfpflicht Minderjähriger“ (Registrierungsnummer: 009/2022)
- Volksbegehren „Keine militärische Aufrüstung!“ (Registrierungsnummer: 028/2022)
- Volksbegehren „Leistungsfähige Lebensmittel garantieren“ (Registrierungsnummer: 040/2022)
- Volksbegehren „Migrationsflut stoppen – JETZT!“ (Registrierungsnummer: 054/2022)
- Volksbegehren „NATO Beitritt Österreichs“ (Registrierungsnummer: 043/2022)
- Volksbegehren „Raus aus WHO“ (Registrierungsnummer: 044/2022)
- Volksbegehren „Russland=Terrorstaat“ (Registrierungsnummer: 053/2022)
- Volksbegehren „Sanktionen / Krieg beenden“ (Registrierungsnummer: 046/2022)
- Volksbegehren „SELBSTHILFEGRUPPEN: Basisfinanzierung! Patientenbeteiligung!“ (Registrierungsnummer: 037/2022)
- Volksbegehren „Verfassungsgerichtshof: EILVERFAHREN – jetzt!“ (Registrierungsnummer: 011/2022)
- Volksbegehren „Verfassungsrichter - Volksbegehren“ (Registrierungsnummer: 030/2022)
- Volksbegehren „VolksABSTIMMUNG zur IMPFPFLICHT“ (Registrierungsnummer: 014/2022)
- Volksbegehren „Wissenschaft statt Blindflug“ (Registrierungsnummer: 032/2022)
- Volksbegehren „Österreichs EU-Austritt“ (Registrierungsnummer: 036/2022)

Dies hat zur Folge, dass die in Rede stehenden Volksbegehren umgehend im Zentralen Wählerregister deaktiviert wurden und die Löschung der für diese Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung veranlasst wurde. Die Volksbegehren scheinen dementsprechend nicht mehr im Zentralen Wählerregister auf.

Die Gemeinden wären darauf hinzuweisen, dass sie im Sinne des 5 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG **unterschiedene Formulare von Unterstützungserklärungen zu den oben genannten Volksbegehren unverzüglich zu vernichten** haben.

3. Eintragungszeitraum von 11. bis 18. März 2024

Dem Einleitungsantrag für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Frieden durch Neutralität“ (Registrierungsnummer: 022/2022) wurde durch den Bundesminister für Inneres stattgegeben. Als **Eintragungszeitraum** wurde der Zeitraum von **11. bis 18. März 2024** festgesetzt, als **Stichtag** der **5. Februar 2024**.

Weiterführende Informationen ergehen, sobald die in § 9 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 - VoBeG vorgesehene Überweisung des Kostenbeitrages durch den Bevollmächtigten des Volksbegehrens erfolgt ist.

4. Weitere Einleitungsanträge für Volksbegehren

Wie bereits in vergangenen Erledigungen mitgeteilt, liegen dem Bundesministerium für Inneres aktuell noch **13 weitere Einleitungsanträge** für Volksbegehren vor, über die zeitnahe entschieden werden wird.

Es wird ersucht, dieses Informationsschreiben – gegebenenfalls – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereichs weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

08. Januar 2024

Für den Bundesminister:
AL Mag. Gregor Wenda, MBA

Elektronisch gefertigt

